

Gemeinde: LOBMINGTAL

Gemeinderatswahl 2020

Wahlkundmachung

Ausschreibung der Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Lobmingtal

I.

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß Verordnung vom 21.11.2019, die **Wahlen in den Gemeinderat** für

Sonntag, den 22. März 2020

ausgeschrieben. Als **Stichtag** wurde der **6. Jänner 2020** festgelegt.

Für die Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 2009, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 71/2019, maßgebend.

II.

In der Gemeinde sind **15 Gemeinderäte** zu wählen.

III.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die spätestens **am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben** und am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

(1) **Wählbar** sind alle Personen, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist abgesehen vom Wahlalter nach dem Stichtag zu beurteilen.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 2 endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(4) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind der/dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist sie/er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Lobmingtal, am 30.12.2019

Angeschlagen am: 30. Dezember 2019

Abgenommen am: 22. März 2020

Der Bürgermeister:



(Christian Wolf)